

Reglement der Freizügigkeitsstiftung

Artikel 1 – Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung der beruflichen Vorsorge im Sinne der "Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge" und der Freizügigkeitsverordnung (FZV).

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, sein Freizügigkeitskapital durch den Abschluss einer Risikoversicherung gegen Todesfall und/oder Invalidität bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu ergänzen.

Artikel 2 – Verzinsung

Der Zinssatz der angelegten Vorsorgeguthaben wird vom Stiftungsrat festgelegt und bewegt sich nach den Konditionen der Walliser Kantonalbank (nachstehend "die Stifterin" genannt).

Artikel 3 – Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Auf Anfrage eines Vorsorgenehmers oder einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung eröffnet die Freizügigkeitsstiftung der Walliser Kantonalbank (nachstehend "die Stiftung" genannt) ein individuelles Konto auf dessen Namen.

Artikel 4 – Einzahlungen

Auf diesem Konto können ausschliesslich Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden. Der Vorsorgenehmer ist nicht berechtigt, andere Einzahlungen auf diesem Konto vorzunehmen. Auf einem schon bestehenden Konto ist die Einzahlung einer zusätzlichen Freizügigkeitsleistung möglich.

Artikel 5 – Vermögensanlagen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, das Kapital für den Erwerb von Anteilen an Anlagestiftungen oder anderen vom Stiftungsrat bewilligten und nach Art. 49-58 der BVV2 sinngemäss verwalteten Vermögensanlagen zu verwenden.

Die bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung getätigten Anlagen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und sind entsprechend dem Spezialreglement der jeweiligen Anlageform geregelt. Die Verwaltungskosten und andere mit den Anlagen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vorsorgenehmers.

Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Es besteht weder ein Anspruch auf Kapitalwerterhaltung noch auf eine Mindestrendite.

Bei einem Liquiditätsengpass veräussert die Stiftung Anteile von Anlagefonds.

Artikel 6 – Altersleistung

Der Vorsorgenehmer hat bei Erreichen der gesetzlichen AHV-Altersgrenze in jedem Fall Anspruch auf seine Altersleistung.

Auf schriftliche Anfrage kann er das Recht auf diese Leistung um maximal fünf Jahre vorverlegen oder um maximal fünf Jahre verlängern. Die Altersleistung entspricht dem zum Zeitpunkt des Bezuges erworbenen Vorsorgekapital.

Artikel 7 – Leistung im Todesfall oder Invalidität

Im Todesfall des Vorsorgenehmers wird das erworbene Vorsorgekapital den folgenden Anspruchsberechtigten in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

1. die Hinterbliebenen im Sinne der Artikel 19, 19a und 20 BVG;
2. die Personen, die vom Vorsorgenehmer unterhalten und in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, anderenfalls die Eltern, anderenfalls die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann schriftlich die Ansprüche der Anspruchsberechtigten näher bezeichnen. Ferner kann der Kreis der unter Punkt 1 erwähnten Personen durch die unter Punkt 2 aufgeführten Personen erweitert werden. Der Vorsorgenehmer muss der Vorsorgeeinrichtung jede Änderung schriftlich mitteilen. Falls keine schriftliche Anweisung des Kontoinhabers vorhanden ist, wird das Kapital verhältnismässig zwischen mehreren Begünstigten derselben Kategorie aufgeteilt.

Hat der Vorsorgenehmer das Recht auf eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invaliden-Versicherung (IV), ohne gegen das Risiko einer Invalidität gemäss Art. 1 Abs. 2, zusätzlich versichert zu sein, kann er die Auszahlung der erworbenen Vorsorgeleistung verlangen.

Artikel 8 – Vorbezug

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kann der Vorsorgenehmer den Vorbezug des Vorsorgekapitals in folgenden Fällen verlangen:

- ◆ wenn ein Teil des Kapitals oder das gesamte Kapital für einen Neueintritt in eine Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere Vorsorgeform benutzt wird;
- ◆ wenn er die Schweiz endgültig verlässt (unter Vorbehalt von Art. 25f FZG);
- ◆ wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder dem Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich;
- ◆ wenn er sein Kapital gemäss dem Gesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 benutzt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, überweist die Stiftung die Leistung innert 35 Tagen.

Artikel 9 – Gebühren

Die Stiftung kann jährlich Verwaltungskosten für die spezielle Abwicklung und Überwachung der „nachrichtenlosen“ Vermögen oder der Vermögen unbekannter Begünstigter erheben.

Bei einem teilweisen oder vollständigen Bezug im Rahmen des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung (WEFG) fallen ebenfalls Gebühren an. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig, können auch Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Artikel 10 – Verpflichtungen des Vorsorgenehmers bzw. der Bezugsberechtigten

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung jede Adress- und Zivilstandsänderung mitteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung bezüglich der Konsequenzen, die durch eine nicht ausreichende oder nicht erfolgte Angabe entstehen können, ab.

Reglementarische Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Vorsorgenehmers oder der Bezugsberechtigten gewährt. Jede Anfrage wird mit den erforderlichen Dokumenten vervollständigt, welche den Anspruch auf die Leistung nachweisen.

Die Auszahlung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Der Vorsorgenehmer und die anderen Bezugsberechtigten anerkennen, dass das vorliegende Reglement sowie alle nachträglichen Änderungen sie verpflichtend binden.

Artikel 11 – Abtretung, Verpfändung

Solange der Leistungsanspruch nicht fällig ist, kann dieser weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Verpfändung kann nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (Erwerb von Wohneigentum) erfolgen.

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass die gesamte oder ein Teil der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.

Reglement der Freizügigkeitsstiftung

Artikel 12 – Eingetragene Partnerschaft

Der gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragene Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

Artikel 13 – Daten des Versicherten

Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Reglements kann die Stiftung Drittpersonen wie die Stifterin und/oder andere Finanzinstitute heranziehen. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, ist der Vorsorgenehmer damit einverstanden, dass die Stifterin und/oder andere Finanzinstitute von seinen Daten Kenntnis erhalten. Ferner ist er damit einverstanden, dass seine Daten von der Stifterin im Rahmen ihrer Tätigkeit verwendet werden können. Im Übrigen ist sich der Vorsorgenehmer bewusst, dass die Stiftung von Gesetzes wegen dazu verpflichtet werden kann, Informationen an ordnungsgemäss befugte Dritte weiterzugeben.

Artikel 14 – Steuerkonformität

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich zur Erfüllung aller seiner steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit seinen Vorsorgeguthaben und steuerbaren Einkommen aller Art, die durch seine Beziehung mit der Stiftung während der gesamten Dauer dieser Beziehung entstehen.

Er entbindet die Stiftung von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden und berechtigt die Stiftung, ihnen auf Verlangen und unaufgefordert die notwendigen Informationen zu liefern, wenn die schweizerische Gesetzgebung und die Abkommen zwischen der Schweiz und seinem Domizilland die Möglichkeit eines Informationsaustausches vorsehen oder diese Offenlegung vorschreiben.

Artikel 15 – Dokumente

Beanstandungen zu durch die Stiftung übermittelten Dokumenten sind innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente als genehmigt.

Artikel 16 – Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Vorsorgenehmer und der Aufsichtsbehörde in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab deren Inkrafttreten auch für dieses Reglement.

Artikel 17 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jeder Streitfall bezüglich Anwendung oder Ausführung dieses Reglements unterliegt schweizerischem Recht.

Rechtlich verbindlich ist jeweils die französische Fassung dieses Reglements.

Der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Sitten.

Artikel 18 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.